



## Fallbericht

8. März 2022

---

### **Arbeitsgruppe des deutschen Einzelhandels – Nachhaltigkeitsinitiative zur Förderung existenzsichernder Löhne im Bananensektor (Living Wages)**

Branche:	Bananen
Aktenzeichen:	B2-90/21
Datum der Entscheidung:	Vorsitzendenschreiben vom 25. November 2021

---

Das Bundeskartellamt hat keine wettbewerblichen Bedenken bezüglich der Nachhaltigkeitsinitiative der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH sowie der Arbeitsgruppe des deutschen Einzelhandels zur Förderung existenzsichernder Löhne (Living Wages) und Einkommen im Bananensektor. Ein Verstoß gegen § 1 GWB oder Art. 101 AEUV liegt nicht vor.

Mitglieder der Arbeitsgruppe, die im Rahmen der „Agenda 2030“ der Vereinten Nationen mit Unterstützung des BMZ und der GIZ gegründet wurde, sind ALDI Nord und SÜD (zusammen ALDI), Kaufland, Lidl (zusammen Schwarz-Gruppe), Rewe, dm und tegut. Ziel des Pilotprojekts ist es, existenzsichernde Einkommen und Löhne im (insbesondere) ecuadorianischen Bananensektor entlang der Lieferkette zu erreichen. Bis 2025 ist geplant, dass die Projektteilnehmer im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung als Zielwert möglichst 50 Prozent der in Deutschland als Eigenmarken verkauften Bananen entsprechend der sogenannten Living-Wages-Kriterien absetzen. Für Bananen aus Ecuador sind das Ziel 90 Prozent. Zum Start des Projekts 2023 soll dieser Anteil mindestens 7 Prozent betragen und zunächst allein aus Ecuador bezogen werden. Bananen, die unter Herstellermarken vertrieben werden, werden von dem Projekt ausdrücklich nicht erfasst, sondern die Initiative richtet sich ausschließlich an Eigenmarken. Der Ausgangspunkt des Projekts ist Ecuador, wo es zwar einen gesetzlichen Mindestpreis pro Bananenkiste sowie gesetzliche Mindestlöhne gibt, diese allerdings in der Praxis oftmals nicht respektiert werden. So verfolgt das Pilotprojekt vier strategische Ziele auf freiwilliger Basis und mit Blick auf das 2023 in Kraft tretende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („Lieferkettengesetz“), die zukünftig auch auf die anderen exportierenden Länder im Bananensektor entlang der Lieferkette ausgeweitet werden sollen. Die Ziele beinhalten verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken des Einzelhandels, aktive Arbeitnehmervertretungen im Erzeugerland, die Entwicklung von Prozessen zum Monitoring transparenter Löhne und Arbeitsbedingungen sowie

Beschwerdestellen sowie die Zusammenarbeit von Interessenvertretern des Bananensektors und des Lebensmitteleinzelhandels für eine gemeinsame Agenda für Living Wages.

Die zwischen den Teilnehmern des Pilotprojekts im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung abgestimmte Einführung eines verbindlichen progressiven Prozentsatzes von Living Wages-Bananen im Eigenmarkenbereich stellt ein koordiniertes Verhalten im Sinne des § 1 GWB durch eine Vereinbarung der Teilnehmer dar. Vorliegend ist bereits der Rahmenvertrag der teilnehmenden Handelsunternehmen eine horizontale Vereinbarung. Durch die koordinierten Verträge mit den direkten Abnehmern und Zwischenhändlern der Bananen kommen auch Vereinbarungen entlang der Lieferkette zustande.

Aus wettbewerblicher Perspektive ist von Interesse, dass die Beteiligten im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung des Projekts keine Vereinheitlichung der Löhne in den Erzeugerländern einfordern oder einen Kompensations- bzw. Umverteilungsmechanismus einrichten wollen und die Zusammenarbeit sich nicht auf kaufmännische Parameter erstreckt. Die Höhe der Mindestlohnkosten ist nicht verpflichtend. Von zentraler Bedeutung ist, dass kein Austausch zu Einkaufspreisen, weiteren Kosten, Produktionsmengen oder Margen stattfindet, und auch keine verpflichtenden Mindestpreise oder Preisaufschläge an irgendeinem Punkt der Lieferkette eingeführt werden. Bei den angestrebten relativen Absatzvolumina handelt es sich ebenfalls allein um Zielwerte, ohne Sanktionsmechanismus. Allerdings sollen die teilnehmenden Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen ihre ecuadorianischen Bananenbezugsmengen im Projektzeitraum mindestens stabil halten und zugleich bei ihrer individuellen Einkaufspreissetzung die Parameter für angemessene Löhne berücksichtigen.

Vorliegend bestehen gewichtige Unterschiede zu den klassischen Konstellationen der faktischen vertikalen Preisempfehlungsbindung. Es handelt sich in diesem Fall vielmehr um eine freiwillige Setzung eines qualitativen Produktionsstandards, der zum Ziel hat, dass bei der Erzeugung von Bananen in Ecuador die dortigen rechtlichen Vorgaben (gesetzlicher Mindestlohn) eingehalten bzw. allgemein existenzsichernde Löhne gezahlt werden.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist der Grad der Fühlungnahme zwischen den Projektteilnehmern vorliegend als gering genug anzusehen, um von einem niedrigschwelligen Einfluss des gemeinsamen Verständnisses über existenzsichernde Löhne in Erzeugerländern auf die individuelle Beschaffungspreisautonomie entlang der Lieferkette auszugehen. Insbesondere gibt es keine Vereinbarungen oder Empfehlungen dazu, ob und wie gegebenenfalls eintretende Veränderungen der Kosten entlang der Lieferkette weitergegeben werden. Hinzu kommt die Freiwilligkeit der Projektteilnahme als solche und der völlige Verzicht auf verbindliche oder unverbindliche Vorgaben für die Preisgestaltung von Bananen. Damit liegt keine Preisbindung im klassischen Sinne vor.

Dadurch muss keine Entscheidung darüber getroffen werden, ob das vorliegende Projekt unter die neue Ausnahme des Art. 210a GMO fällt, der im Rahmen der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) durch die seit dem 07.12.2021 geltende Verordnung (EU) 2021/2117 eingefügt wurde.

Die Projektteilnehmer werden das Bundeskartellamt fortlaufend über die Weiterentwicklung des Projekts informieren.